

## **BILANZANPASSUNGSBERICHT**

**Bericht zur Neubewertung der Bilanz  
per 1. Januar 2019 nach HRM2**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Ausgangslage .....	3
2	Bilanzierung .....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG).....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2 .....	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2 .....	6
4.1.1	Aktiven .....	6
4.1.2	Passiven .....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 .....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1.1	Aktiven .....	10
5.1.2	Passiven .....	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	12
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....	12
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	16
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht .....	17
8	Bericht der externen Revisionsstelle an die Gemeindeversammlung .....	18

## **Beilagen**

Beilage 1: Restatement 31.12.2018 / 1.1.2019

Beilage 2: Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen

Beilage 3: Aufwertung Verwaltungsvermögen

## 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden. Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Root ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

### § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 11. April 2019 von der externen Revisionsstelle (BDO AG, Luzern) revidiert und zur Annahme empfohlen.

## **2 Bilanzierung**

### **2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)**

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu- gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## **3 Bewertung**

### **3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## **4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2**

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

### nach HRM1 vor Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
128	Vorschüsse
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>
139	Fehldeckung
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
228	Verpflichtungen
<b>23</b>	<b>Kapital</b>
239	Kapital

### nach HRM2 nach Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
<b>Anlagevermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräußert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräußerbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

### 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

#### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rech-	Nominalwerte

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
	der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	nungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert

<b>Kontengruppe</b>	<b>Definition</b>	<b>Bilanzierung</b>	<b>Bewertung</b>
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 gebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 mit CHF 7,55 Mio. bilanziert (Konto 2950.00, Aufwertungsreserve) und in den kommenden 10 Jahren durch lineare Entnahmen von CHF 755'000.00 zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die verbleibende Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens von CHF 6'079'531.00 wird per 1.1.2019 im zweckfreien Eigenkapital (Konto 2999.00) bilanziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 2960.00, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 2999.00) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in CHF +/- 1.00 Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
1	Aktiven	45'662'440	1	Aktiven	57'895'440	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>23'281'160</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>22'832'236</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	10'598'075	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	10'598'075	
101	Guthaben	6'593'757	101	Forderungen	6'615'884	
102	Anlagen	6'062'341	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	
103	Transitorische Aktiven	26'987	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	26'987	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0	
			107	Finanzanlagen	393'990	
			108	Sachanlagen FV	5'197'300	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	0	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>22'262'364</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>35'063'204</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	19'694'743	140	Sachanlagen VV inkl. SF	34'017'477	
115	Darlehen und Beteiligungen	1'640'258	142	Immaterielle Anlagen	390'727	
116	Investitionsbeiträge	600'000	144	Darlehen	0	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	327'363	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	
			146	Investitionsbeiträge	655'000	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>118'916</b>			<b>0</b>	<b>A3</b>
128	Vorschüsse	118'916			0	
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>A4</b>
139	Fehldeckung	0			0	

## 5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>45'662'440</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>57'895'440</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>16'742'138</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>17'459'429</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	13'077'889	200	Laufende Verpflichtungen	13'059'990	
201	Kurzfristige Schulden	0	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	
202	Langfristige Schulden	3'000'000	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	383'783	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	4'390	205	Kurzfristige Rückstellungen	316'103	
204	Rückstellungen	326'225	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'344'764	
205	Transitorische Passiven	333'634	208	Langfristige Rückstellungen	0	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	354'789	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>19'617'948</b>			<b>0</b>	<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	19'617'948			0	
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>9'302'354</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>40'436'011</b>	<b>A7</b>
239	Kapital	9'302'354	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	8'668'825	
			291	Fonds	70'000	
			295	Aufwertungsreserve	5'909'742	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	264'632	
			298	Übriges Eigenkapital	0	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	25'522'812	

## 5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Der Gemeinderat hat am 16.08.2018 (Geschäft Nr. 129) der Widmung (Übertragung) folgender Grundstücke zugestimmt:

### 1. Grundstück Nr. 182; Buerimatt

Auf diesem Grundstück befinden sich verschiedene Gebäude (Wohnhaus Perlenstrasse 13, Scheune, Guugerhus) sowie die Sammelstelle. Die Nutzung dient überwiegend der öffentlichen Aufgabenerfüllung (Werkdienst, Abfallwirtschaft), sodass die Übertragung in das Verwaltungsvermögen angezeigt ist. Der Übertragungswert beträgt CHF 306'405.00.

Ferner ist auf dem Grundstück das selbständige und dauernde Baurecht Nr. 1421 mit einer Fläche von 635 m<sup>2</sup> für das Theaterhaus begründet. Dieses Baurecht ist mit CHF 25'600.00 bewertet und verbleibt im Finanzvermögen.

### 2. Grundstück Nr. 66; Schulstrasse 12

Seit dem Abbruch des Wohnhauses dient das Grundstück als Parkplatz für das Gemeindepersonal. Es steht somit im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung und ist deshalb als Verwaltungsvermögen zu klassieren. Das Grundstück wird zum Wert von CHF 429'278.00 übertragen.

### 5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Im Rahmen des Restatements erfolgen keine Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.

### 5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in CHF). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

#### A1 Finanzvermögen

1. Die Schulgeldbeiträge der angeschlossenen Gemeinden werden pro Kalenderjahr erhoben und werden gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit nicht transitorisch abgegrenzt.
2. Die Lohn- und Rentenverwaltung wird in den Passiven im Konto 2009.00 bilanziert. Die Grundstücke Buerimatt und Wil werden aufgrund ihrer Nutzung für die öffentliche Aufgabenerfüllung umgegliedert (vgl. Ausführungen unter Ziffer 5.2).
3. Gestützt auf den Grundsatz der Einzelbewertung werden die Aktien der Fernwärme Luzern AG und der Regionalen Eiszentrum Luzern AG mit dem inneren Wert bilanziert (Handbuch Ziffer 4.2.3.9.4).
4. Es werden keine Vermögenswerte übertragen.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Keine	0	0	0
<b>2. Umgliederungen</b>			
Lohn- und Rentenverwaltung	-22'128	0	22'128
Grst. Nr. 182; Buerimatt	306'405	0	-306'405
Grst. Nr. 66; Wil	429'278	0	-429'278
<b>3. Neubewertung</b>			
Aktien	400'000	393'990	-6'010
Liegenschaften FV	4'926'658	5'197'300	270'642
<b>4. Übertragungen</b>			
Keine	0	0	0
<b>Differenz</b>	<b>6'040'213</b>	<b>5'591'290</b>	<b>-448'923</b>

#### A2 Verwaltungsvermögen

1. Für überbaute Grundstücke des Verwaltungsvermögens sind grundsätzlich pro Anlagekategorie separate Werte auszuscheiden (Grundstück, Hochbau, Mobilien usw.). Sind die überbauten Grundstücke erwiesenermassen entschädigungslos erworben worden und wurde in der Vergangenheit ausschliesslich in den Hochbau investiert, kann der Anlagewert für Grund und Boden bei null belassen werden; der Wertzuwachs im Verwaltungsvermögen erscheint im dem Fall lediglich im Hochbau.  
Der überwiegende Teil der überbauten Grundstücke des Verwaltungsvermögens ist seit weit über 40 Jahren im Eigentum der Gemeinde. In der Vergangenheit wurde ausschliesslich in den Hochbau investiert. Der Anlagewert für Grund und Boden wird deshalb bei null belassen.
2. Die Grundstücke Buerimatt und Wil werden aufgrund ihrer Nutzung für die öffentliche Aufgabenerfüllung umgegliedert (vgl. Ausführungen unter Ziffer 5.2).  
Die Aufzahlungsschuld an die LUPK wird als negative Aufwertungsreserve im Konto 2950.01 bilanziert.

3. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens auf die Anlagerestwerte gemäss der Anlagebuchhaltung wird einer Aufwertungsreserve (Konto 2950.00) gutgeschrieben. Die Verwendung dieser Reserve ist unter Ziffer 6 beschrieben.  
Die Aufwertungen bei den Spezialfinanzierungen werden der jeweiligen Spezialfinanzierung gutgeschrieben (Konto 2900.xx). Bei der Spezialfinanzierung „Abwasser“ wird keine Aufwertung ausgewiesen, weil diese mit Anschlussgebühren gedeckt ist. Der Überschuss der Anschlussgebühren wird im Konto 2068.50 ausgewiesen.
4. Es werden keine Vermögenswerte übertragen.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Keine	0	0	0
<b>2. Umgliederungen</b>			
Grst. Nr. 182; Buerimatt	0	306'405	306'405
Grst. Nr. 66; Wil	0	429'278	429'278
Verpflichtung LUPK	1'640'258	0	-1'640'258
<b>3. Aufwertung</b>			
Verwaltungsvermögen	19'915'021	33'544'552	13'629'531
Spezialfinanzierungen	707'085	782'969	75'884
<b>4. Übertragungen</b>			
Keine	0	0	0
<b>Differenz</b>	<b>22'262'364</b>	<b>35'063'204</b>	<b>12'800'840</b>

### A3 Spezialfinanzierungen

- Vorschüsse an Spezialfinanzierungen werden nicht mehr unter den Aktiven bilanziert, sondern separat im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen (Konto 2900.xx). Per 1.1.2019 besteht ein Vorschuss an die Abfallbeseitigung (Konto 2900.80).

### A4 Bilanzfehlbetrag

- Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird ebenfalls nicht mehr unter den Aktiven bilanziert, sondern im Eigenkapital ausgewiesen (Konto 2999.00). Aktuell besteht kein Bilanzfehlbetrag.

### A5 Fremdkapital

1. Es gibt kein bisher nicht bilanziertes Fremdkapital.
2. Gestützt auf den Grundsatz der Wesentlichkeit werden keine Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen neu bewertet.
3. Bis 2002 wurde ein Spezialfonds „Kanalisationsanschlussgebühren“ geführt. Per 1.1.2003 wurde der Bestand aufgrund kantonaler Weisungen in die Verpflichtung „Abwasserbeseitigung“ überführt. Daraus wird nun der Überschuss an Anschlussgebühren (Investitionen minus Anschlussgebühren in den Jahren 2003–2018) im Konto 2068.50 separat ausgewiesen.
4. Der Fonds „Ersatzabgaben für Schutzraumbauten“ ist als Verbindlichkeit im Fremdkapital zu bilanzieren.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Keine	0	0	0
<b>2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen</b>			
Keine	0	0	0
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>			
Lohn- und Rentenverwaltung	0	22'128	22'128
Überschuss Anschlussgeb. Abwasser	0	344'764	344'764
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Ersatzabgaben Schutzraumbauten	0	350'399	350'399
<b>Differenz</b>	<b>0</b>	<b>717'291</b>	<b>717'291</b>

## A6 Spezialfinanzierungen

1. Es werden keine Spezialfinanzierungen neu erfasst.
2. Die Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen „Feuerlöschwesen“ und „Abwasserbeseitigung“ werden den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital zugewiesen (Konten 2900.50 resp. 2900.70). Bei Letzterer werden die überschüssigen Anschlussgebühren in das Konto 2068.50 umgliedert.
3. Der Spezialfonds „Abstellflächen“ wird dem Fonds im Eigenkapital zugewiesen (Konto 2910.00).  
Der Spezialfonds „Schutzraumbauten“ wird als Verbindlichkeit im Fremdkapital (Konto 2091.00) bilanziert.
4. Die bestehenden Vorfinanzierungen werden aufgelöst und im zweckfreien Eigenkapital (Konto 2999.00) bilanziert.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Keine	0	0	0
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Verpflichtung SF Feuerlöschwesen	378'991	0	-378'991
Verpflichtung SF Abwasserbeseitig.	8'677'631	0	-8'677'631
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Ersatzabgaben Abstellflächen	70'000	0	-70'000
Ersatzabgaben Schutzraumbauten	350'399	0	-350'399
<b>4. Auflösung von Vorfinanzierungen</b>			
Vorfin. Infrastrukturaufgaben	10'108'494	0	-10'108'494
Vorfin. Wilbach	32'433	0	-32'433
<b>Differenz</b>	<b>19'617'948</b>	<b>0</b>	<b>-19'617'948</b>

## A7 Eigenkapital

1. Es wird kein Eigenkapital neu erfasst.
2. Die Verpflichtungen (+) resp. Vorschüsse (-) gegenüber den Spezialfinanzierungen „Feuerlöschwesen“, „Abwasser“ und „Abfall“ werden als Eigenkapital betrachtet (Konten 2900.xx). Aufwertungen von spezialfinanzierten Anlagen werden direkt der zutreffenden Spezialfinanzierung gutgeschrieben.
3. In der Verpflichtung „Abwasserbeseitigung“ war auch der Überschuss der Anschlussgebühren passiviert. Dieser wird in das Konto 2068.50 übertragen (vgl. A5, Ziffer 3).
4. Der Spezialfonds „Abstellflächen“ wird als Fonds im Eigenkapital betrachtet und im Konto 2910.00 geführt.
5. Die Aufwertungsreserve (Konto 2950.00) weist grundsätzlich die Veränderung der bilanzierten Anlagen des allgemeinen Verwaltungsvermögens aufgrund der Neubewertung aus. Die Verwendung dieser Reserve ist unter Ziffer 6 beschrieben.  
Ebenso ist die negative Aufwertungsreserve (Konto 2950.01) aus der Aufzahlungsschuld LUPK unter Ziffer 6 erläutert.  
  
Die Neubewertungsreserve (Konto 2960.00) weist die Veränderung der bilanzierten Finanzanlagen aufgrund der Neubewertung aus. Der Bestand wird unmittelbar nach der Eröffnung der Eingangsbilanz 2019 in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 2999.00) überführt.
6. Im zweckfreien Eigenkapital (Konto 2999.00) werden nebst dem bisherigen Eigenkapital ein Teil der Aufwertungsreserve sowie die bisherigen Vorfinanzierungen bilanziert.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>				
Keine	0	0	0	0
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Vorschuss Abfallbeseitigung	0	-118'916	-118'916	-118'916
Aufwertung Feuerlöschwesen	0	75'884		
Verpflichtung Feuerlöschwesen	0	378'991	454'875	454'875
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	0	8'677'630		
Überschuss Anschlussgeb. Abw.	0	-344'764	8'332'866	8'332'866
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
Keine	0	0	0	0
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Ersatzabgaben Abstellflächen	0	0	70'000	70'000
<b>5. Aufwertungsreserve</b>				
Aufwertungsreserve allg. VV	0	13'629'531		
Umgliederung zweckfreies EK	0	-6'079'531	7'550'000	7'550'000
Aufzahlungsschuld LUPK	0	0	-1'640'258	-1'640'258
Neubewertung Finanzvermögen	0	0	264'632	264'632
<b>6. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Umgliederung Aufwertungsreserve	0	6'079'531		
Aufl. Vorfin. Infrastrukturaufgaben	0	10'108'494		
Aufl. Vorfin. Wilbach	0	32'433	16'220'458	16'220'458
Zweckfreies Eigenkapital	9'302'354	0	9'302'354	0
<b>Differenz</b>	<b>9'302'354</b>		<b>40'436'011</b>	<b>31'133'657</b>

## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

### Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt CHF 754'296.00 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 1.1.2019 nach HRM1	CHF 759'785.00
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 1.1.2019 nach HRM2	CHF 1'514'081.00
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	CHF 754'296.00

In einem Grundsatzentscheid hat der Gemeinderat am 16.08.2018 (Geschäft Nr. 129) beschlossen, während einer Zeitdauer von 10–12 Jahren den für die Mehrabschreibungen benötigten Betrag (zirka CHF 750'000.00) aus den Aufwertungsreserven zu entnehmen.

Aufgrund der obigen Berechnung hat der Gemeinderat am 07.03.2019 (Geschäft Nr. 15) definitiv festgelegt, dass während 10 Jahren jährlich linear CHF 755'000.00 aus den Aufwertungsreserven entnommen werden. Die Aufwertungsreserve wird deshalb mit CHF 7,55 Mio. alimentiert.

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven wird aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

### Erläuterungen zu c.

Die Aufzahlungsschuld an die Luzerner Pensionskasse (LUPK) ist als negative Aufwertungsreserve mit CHF 1'640'258.00 per 1.1.2019 bilanziert. Die Abtragung erfolgt gemäss § 50 Abs. 1 Bst. c FHGV.

## **7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht**

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 sei zu genehmigen.
2. Die Überführungen vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen gemäss Ziffer 5.2 des Bilanzanpassungsberichts seien zu genehmigen.
3. Es sei kein Verwaltungs- in das Finanzvermögen zu überführen.
4. Das Ergebnis der per 1.1.2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens resp. der Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss Ziffer 5.4, A1, des Bilanzanpassungsberichts sei zu genehmigen.
5. Das Ergebnis der per 1.1.2019 durchgeführten Neubewertung des Verwaltungsvermögens resp. der Aufwertung des Verwaltungsvermögens gemäss Ziffer 5.4, A2, des Bilanzanpassungsberichts sei zu genehmigen.
6. Es seien keine Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen neu zu bewerten.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von CHF 755'000.00, sei zu genehmigen.

### **VERFÜGUNG**

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird der externen Revisionsstelle (BDO AG, Luzern) zur Prüfung übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Root, 07. März 2019

**Gemeinderat Root**



Heinz Schumacher  
Gemeindepräsident



André Wespi  
Gemeindeschreiber

## **8 Bericht der externen Revisionsstelle an die Gemeindeversammlung**

Als externe Revisionsstelle haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

### *Verantwortung des Gemeinderates*

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

### *Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans*

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichenden Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

Luzern, 11. April 2019

BDO AG

sig. Pirmin Marbacher

Leitender Revisor  
Zugelassener Revisionsexperte

sig. ppa. Nathalie Bleiker

Zugelassene Revisorin